

# RS Vwgh 2007/2/22 2006/14/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2007

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

EStG 1988 §4 Abs4;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/15/0038 E 27. März 2003 RS 2

### Stammrechtssatz

Aufwendungen für Wirtschaftsgüter, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung in gleicher Weise privat wie auch beruflich bzw betrieblich verwendet werden können, können nur dann einkünftermindernd in Ansatz gebracht werden, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis der (nahezu) ausschließlich beruflichen bzw betrieblichen Verwendung erbringt. Es hat also derjenige, der typische Aufwendungen der privaten Lebensführung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend macht, im Hinblick auf seine Nähe zum Beweisthema von sich aus nachzuweisen, dass diese Aufwendungen entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung (nahezu) ausschließlich die berufliche bzw betriebliche Sphäre betreffen (Hinweis E 24. Juni 1999, 94/15/0196).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006140020.X04

### Im RIS seit

16.03.2007

### Zuletzt aktualisiert am

29.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)